



Geschäftsreglement der Forschungskommission der Universität Basel

Von der Regenz der Universität Basel genehmigt am 14. 12. 2016 (Stand 19. 5. 2020)

Gestützt auf § 4 Ziff. 4 des Geschäfts- und Wahlreglements der Regenz der Universität Basel vom 23.05.2012 gibt sich die Forschungskommission der Universität Basel das folgende Geschäftsreglement:

§ 1 Grundsätze

- 1 Die Forschungskommission hat die Aufgabe, die Forschung an der Universität Basel zu stärken. Sie ist die zentrale Schnittstelle im Bereich der Forschungsförderung an der Universität Basel.
- 2 Die Forschungskommission unterstützt die Forschung in allen Bereichen der Universität und garantiert ihren hohen Stellenwert im Hinblick auf Einheit von Forschung und Lehre.
- 3 Die Forschungskommission arbeitet darauf hin, für die einzelnen Forscherinnen und Forscher an der Universität Basel optimale Rahmenbedingungen für eine Forschung zu schaffen, die hohen, internationalen Ansprüchen genügt.
- 4 Die Forschungskommission unterstützt die Umsetzung der Forschungsstrategien innerhalb der Forschungsschwerpunkte der Universität und stimuliert Forschungsvorhaben, welche Fachbereichs-, Departements- und Fakultätsgrenzen überschreiten und zur Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der Universität Basel führen.
- 5 Die Forschungskommission arbeitet eng mit der Kommission Nachwuchsförderung zusammen und unterstützt deren Bestreben, die wissenschaftliche Laufbahn qualifizierter junger Forscherinnen und Forscher der Universität Basel zu fördern.

§ 2 Aufgaben

- 1 Zu den Aufgaben der Forschungskommission gehören insbesondere:
 - a) die Mitarbeit an der Entwicklung einer kohärenten Forschungspolitik und Forschungsstrategie der Universität Basel unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Entwicklungen;
 - b) die Beratung und Mitwirkung bei der Etablierung von Forschungsschwerpunkten an der Universität (universitäre und fakultäre Schwerpunkte, Forschungsnetzwerke) und der Förderung der individuellen freien Forschung ausserhalb von Schwerpunkten;
 - c) die frühzeitige Orientierung von Forschenden über die Förderungsmöglichkeiten des Schweizerischen Nationalfonds und anderer nationaler und internationaler Forschungsförderungsinstitutionen;¹
 - d) die Vergabe von Förderbeiträgen an Angehörige der Universität Basel aus universitären Mitteln und aus Zuwendungen privater Dritter gemäss den geltenden Richtlinien.²

§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 1 Die Forschungskommission setzt sich zusammen aus der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Forschung, aus je zwei Mitgliedern (Gruppierung I) der Medizinischen, Philosophisch-Historischen

¹ § 2 Abs. 1 lit. c in der Fassung vom 26. 6. 2019, von der Regenz genehmigt am 18. 3. 2020, in Kraft seit 19. 3. 2020.

² § 2 Abs. 1 lit. d in der Fassung vom 26. 6. 2019, von der Regenz genehmigt am 18. 3. 2020, in Kraft seit 19. 3. 2020.



und Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, je einem Mitglied (Gruppierung I) der Theologischen, Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Psychologischen Fakultät sowie der Leiterin bzw. dem Leiter des Ressort Forschung des Vizerektorats Forschung. Von den Fakultäten gewählte Forschungsdekaninnen bzw. Forschungsdekane haben ex officio Einsitz in der Forschungskommission. Zusätzlich hat die für den Bereich Forschung zuständige Vertretung der Gruppierung II und III Einsitz in die Forschungskommission.

- 2 Die Fakultätsmitglieder der Forschungskommission werden von der Regenz auf Vorschlag der betreffenden Fakultäten jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich (die max. Amtsdauer beträgt 8 Jahre). Für die von den Gruppierungen vorgeschlagenen Mitglieder gilt die gleiche Regelung.
- 3 Die Fakultätsmitglieder der Forschungskommission können sich im Verhinderungsfall in den Sitzungen durch ein derselben Fakultät angehörendes Mitglied der Kommission Nachwuchsförderung vertreten lassen.
- 4 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Forschungskommission aus, so findet in der Regenz eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode statt. Wechsel bei den ex officio-Mitgliedern der Kommission werden der Regenz zur Kenntnis gebracht.

§ 4 Organisation im Allgemeinen

- 1 Oberstes Entscheidungsgremium der Forschungskommission ist das Plenum.
- 2 Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor Forschung amtiert ex officio als Präsidentin bzw. Präsident der Forschungskommission.
- 3 Das Plenum konstituiert sich selbst. Es bestimmt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.
- 4 Das Plenum kann Subkommissionen einsetzen (§ 9) sowie für bestimmte Bereiche Delegierte ernennen.

§ 5 Präsidentin bzw. Präsident

- 1 Die Präsidentin bzw. der Präsident, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, leitet die Forschungskommission und nimmt dabei namentlich folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vertretung der Forschungskommission nach aussen, wobei diese Befugnis bei Bedarf an ein anderes Mitglied der Forschungskommission delegiert werden kann;
 - b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Plenumssitzungen;
 - c) Erstellen der Traktandenliste für die Plenumssitzungen, wobei etwaige Beschlüsse des Plenums zu beachten sind;
 - d) Verantwortung für das Sitzungsprotokoll und Ausformulieren der Beschlüsse der Forschungskommission gestützt auf die Beschlussfassung im Plenum;
 - e) Leitung des Sekretariats.
- 2 Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten steht ein Sekretariat zur Seite.

§ 6 Beschlussfassung

- 1 Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen des einfachen Mehrs der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.



- 2 Für alle Kommissionsgeschäfte gelten die in der Wegleitung betreffend Ausstand in universitären Gremien vom 26.4.2016 genannten Ausstandsgründe.

§ 7 Sitzungen

- 1 Die Kommission tagt in der Regel jeden zweiten Monat, wobei die Zahl der Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit angemessen reduziert wird.
- 2 Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für die rechtzeitige Zustellung der Einladung, der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen.
- 3 Die Forschungskommission und die Kommission Nachwuchsförderung halten mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung ab.

§ 8 Vertraulichkeit

- 1 Die Traktandenlisten der Plenarsitzungen sind öffentlich; die Sitzungen der Forschungskommission sind jedoch nicht öffentlich.
- 2 Die Mitglieder der Forschungskommission sind bezüglich personenbezogener Informationen und Entscheide zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 9 Subkommissionen

- 1 Das Plenum kann Subkommissionen einsetzen, welche die Aufgabe haben, definierte Geschäfte für das Plenum vorzubereiten.
- 2 Eine Subkommission besteht in der Regel aus drei bis sechs Mitgliedern. Bei ihrer Zusammensetzung ist auf einen angemessenen Vertretungsschlüssel zu achten. Insbesondere sollen betroffene Fakultäten angemessen vertreten sein. Das Plenum bestimmt die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
- 3 Subkommissionen führen Sitzungen nach Bedarf durch.
- 4 Das Plenum kann weitere Sachverständige mit beratender Stimme in die Subkommissionen wählen; diese müssen nicht der Universität Basel angehören.
- 5 Im Übrigen gelten für die Subkommissionen die §§ 3 sowie 5 bis 8 sinngemäss.

§ 10 Evaluation und Berichterstattung

- 1 Die Forschungskommission evaluiert ihre Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise alle zwei Jahre und erstattet der Regenz Bericht.
- 2 Nötigenfalls nimmt die Forschungskommission Änderungen des Geschäftsreglements vor und legt diese der Regenz zur Genehmigung vor.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt am 14. 12. 2016 in Kraft.